

## **Richtlinie des Vorstandes der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz**

zu den Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K) der Anlage 1 der Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FoBiO LPK RLP) vom 31. Oktober 2018, beschlossen in der Vorstandssitzung vom 13.03.2019

### **A. Definition**

Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien I und K) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

### **B. Inhaltliche und formale Anforderungen**

- Die Inhalte der eingesetzten Medien (z.B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 der Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z.B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen/Fachautoren, Herausgeberinnen/Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
- Der Anbieter hat dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
- Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.
- Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

### **C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle**

- Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützter Fortbildungsmaßnahmen.
- Zum erfolgreichen Abschließen der strukturierten interaktiven Fortbildung sind mindestens 2/3 der Antworten richtig zu beantworten.
- Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

#### **D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der der Kategorie D, I und K**

Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die Kategorie E dieser Ordnung „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf höchstens 50 Punkte in fünf Jahren. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist oder von der Nutzerin/vom Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.